



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1114
	Verantwortlich:	Dez. 4
Kapitalerhöhung bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH über 12 Mio. Euro		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	03.12.2019	5	x		

Beschlussantrag

Der Hauptausschuss stimmt der Kapitalerhöhung bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH durch eine Einlage der Gesellschafterin Stadtwerke Karlsruhe GmbH in die Kapitalrücklage in Höhe von 12.000.000 Euro im Geschäftsjahr 2019 zu.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Nach § 7a Absatz 4 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat das integrierte Energieversorgungsunternehmen (hier: Konzern Stadtwerke Karlsruhe GmbH) sicherzustellen, dass der Verteilnetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können.

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) ist als Pachtnetzbetreiber nur mit verhältnismäßig wenig Eigenkapital ausgestattet. Bereits in den Geschäftsjahren 2014 und 2016 wurde das Eigenkapital der SWKN durch Einstellung von jeweils 5 Mio. Euro durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) erhöht, um negative Auswirkungen auf die zu genehmigende Erlösobergrenze der Bundesnetzagentur zu verhindern.

Ohne Kapitalerhöhung bestünde die Gefahr, dass die von der Bundesnetzagentur festzulegende Eigenkapitalverzinsung für die SWKN für die vierte Regulierungsperiode (Gas: 2023 – 2027; Strom: 2024 – 2028) erheblich gekürzt würde. Dies könnte zu einem erheblichen finanziellen Nachteil für den Konzern Stadtwerke Karlsruhe in der vierten Regulierungsperiode führen. Um diesen finanziellen Nachteil abzuwenden, ergibt sich in den regulierten Bereichen der Strom- und Gasverteilung der SWKN nach Prognoserechnungen der Stadtwerke Karlsruhe ein weiterer Bedarf zur Stärkung des Eigenkapitals durch Einstellung von weiteren 12 Mio. Euro (10,5 Mio. Euro Stromverteilung; 1,5 Mio. Euro Gasverteilung) in die Kapitalrücklage der SWKN.

In der Bilanz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH erhöhen sich dadurch die Finanzanlagen in der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“. Es kommt innerhalb des Konzerns Stadtwerke Karlsruhe GmbH somit lediglich zu einer Verschiebung der liquiden Mittel zwischen den beiden Gesellschaften. Hierdurch ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan und das Ergebnis der beiden Gesellschaften.

Die Kapitalerhöhung soll noch im Kalenderjahr 2019 umgesetzt werden, da das Jahr 2019 für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der nächsten Kostenprüfung der Bundesnetzagentur für die Gasverteilung für die vierte Regulierungsperiode bereits relevant ist.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH wird die Kapitalerhöhung voraussichtlich in der Aufsichtsratssitzung am 12. Dezember 2019 beschließen. Auf Seiten der SWKN wird die Gesellschafterversammlung die Kapitalmaßnahme ebenfalls noch im Dezember 2019 beschließen.

Es handelt sich bei der Kapitalerhöhung um eine sonstige Angelegenheit einer städtischen Gesellschaft von besonderer Bedeutung, so dass nach § 5 Absatz 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss stimmt der Kapitalerhöhung bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH durch eine Einlage der Gesellschafterin Stadtwerke Karlsruhe GmbH in die Kapitalrücklage in Höhe von 12.000.000 Euro im Geschäftsjahr 2019 zu.